



**Bundesministerium für Justiz**

**Gesamtbericht**  
über den  
**Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen**  
**im Jahr 2007**

## **I. Einleitung:**

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, das am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr.134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein „Berufsgeheimnisträger“ oder

Medienunternehmer ist (§ 149o Abs. 1 Z 4 und Abs. 5). Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel ) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,
- ◆ den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- ◆ die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- ◆ allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der Staatsanwaltschaften und des Berichtes des Rechtsschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Gemäß § 149o Abs. 5 StPO hat der **Rechtsschutzbeauftragte** bis zum 31. März 2007 dem Bundesminister einen **Bericht über seine Tätigkeit und seine**

**Wahrnehmungen** zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 149o Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen übergeben.

## **II. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):**

1. Das Verfahren in dem, wie im Bericht für das Jahr 2006 dargestellt, eine optische oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) durch Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 10. August 2006, GZ: 211 Ur 63/06x-155, angeordnet wurde, konnte im Berichtszeitraum dieses Berichts nicht abgeschlossen werden.

Im Jahr **2007** wurde im Bundesgebiet **zwei Anträge** auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach **§ 149d Abs. 1 Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“)** **gerichtlich bewilligt**; der **Rechtsschutzbeauftragte** wurde mit diesen gerichtlichen Anordnungen gemäß § 149o Abs. 3 StPO befasst.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

### **Beschluss der Ratskammer des Landesgerichts Salzburg vom 16.3.2007, GZ 51 RK 25/07m-5**

In diesem Fall wurde auf Grund eines Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Nürnberg/Fürth die akustische Überwachung in einem PKW des im dortigen Verfahren Verdächtigen gem. §§ 149d Abs 1 Z 3, 149e Abs 3 StPO für die Zeit vom 9. März 2007 bis 9. April 2007 angeordnet. Gegen den Zulassungsbesitzer des PKW wurde in Deutschland ein Strafverfahren wegen Bandendiebstahl und gewerbsmäßiger Hehlerei durchgeführt und bereits am 30. Jänner 2007 das geheime Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes durch technische Abhörvorrichtungen im selben PKW für die Dauer von drei Monaten angeordnet. Da bekannt geworden war, dass der Beschuldigte beabsichtigte, mit dem PKW durch Österreich nach Slowenien zu fahren, wurde das erwähnte Rechtshilfeersuchen gestellt. Nach den Ermittlungen habe der begründete und dringende Verdacht bestanden, dass der Beschuldigte als Hintermann von Straftaten im Rahmen einer kriminellen Organisation fungiere und dass die Aufklärung ohne die angeordnete Ermittlungsmaßnahme aussichtslos oder erheblich erschwert gewesen wäre. Die

Ermittlungsmaßnahme hat zu keinem Erfolg geführt, weil laut Auskunft der deutschen Strafverfolgungsbehörden im überwachten Fahrzeug keine verfahrensrelevanten Gespräche geführt wurden.

Laut Bericht des RSB lagen alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme vor.

### **Beschluss der Ratskammer des LG f. Strafsachen Wien vom 25.7.2007, GZ 272 Ur 136/07g-83**

In diesem Fall wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a und b, § 149e StPO die Überwachung nicht öffentlichen Verhaltens und nicht öffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- und Tonübertragung und Bild- und Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen in der Zeit vom 25. Juli 2007 bis 22. August 2007 in einer Wohnung in Wien angeordnet. Im gleichen Verfahren wurde auch von 2. August 2007 bis 22. August 2007 und von 25. August bis 12. September 2007 eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 StPO durchgeführt.

Der Anordnung lag der dringende Verdacht einer versuchten schweren Nötigung, einer Nötigung der österreichischen Bundesregierung (§ 250 StGB), eines verbrecherischen Komplotts (§ 277 StGB), einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) und einer terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs. 2 StGB zu Grunde. Der (Erst-)Beschuldigte soll über die Website der „Globalen islamischen Medienfront“ im März 2007 eine Videobotschaft verbreitet haben, durch die mit der Drohung der Tötung von Geiseln die deutsche Regierung zum Abzug deutscher Soldaten aus Afghanistan genötigt werden sollte. Der Erstbeschuldigte soll am 13. März 2007 in einem ORF-Interview zur Unterstützung von Al-Qaida aufgerufen und mit terroristischen Anschlägen gedroht haben, die auf den Abzug auch österreichischer Soldaten aus Afghanistan abgezielt hätten. Verdacht bestand weiterhin auf weitere Verbindungen im Zusammenhang mit Al-Qaida. Zuletzt habe der Beschuldigte konkrete Bemühungen zur Beschaffung von Sprengmitteln offenbart und bekannt gegeben, er wolle Österreich im August 2007 verlassen. Mit einem weiteren Beschluss ordnete die Ratskammer die Ermittlungsmaßnahmen für die Zeit vom 23. August bis 19. September 2007 an, weil die durchgeführte Überwachung Erkenntnisse über Aktivitäten des Beschuldigten erbracht hätte, welche den dringenden Verdacht der Beteiligung an einer terroristischen

Organisation nach § 278b Abs. 2 StGB weiter erhärtet hätten. Dadurch sei die vom Beschuldigten im September 2007 über eine weitere Internetplattform verbreitete Aufforderung zu Anschlägen auf Stadien und Zuseher der Fußballeuropameisterschaft 2008, auf in- und ausländische Politiker und auf internationale Gebäude in Wien aufgedeckt worden. Die Beschuldigten wurden am 12. September 2007 verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Am 20. September 2007 wurde gegen den Beschuldigten wegen der Delikte nach §§ 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, 2. Fall, 250, 278a, 2. Fall, 278 Abs. 1, 2. Satz und Abs. 2 StGB und 282 Abs. 1 und 2 StGB, gegen seine Frau wegen §§ 278a 2. Fall und 278b Abs. 2 StGB Anklage erhoben.

Im Zuge der Überwachung wurde der codierte Datenverkehr auf dem Laptop des Beschuldigten überwacht, indem durch ein besonderes Programm der Bildschirminhalt in Abständen von ungefähr einer Minute und die Key-Log-Daten übertragen und aufgezeichnet wurden.

Nach Meinung des Rechtsschutzbeauftragten haben Gericht und Staatsanwaltschaft mit Recht Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sowie das Vorliegen einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit bejaht und die eingesetzten Maßnahmen daher zu Recht angeordnet. Die Durchführung der Überwachung wurde vom Rechtsschutzbeauftragten durch wiederholte telefonische Kontaktaufnahmen und einen unangemeldeten Kontrollbesuch bei der die Überwachung durchführenden Polizeieinheit kontrolliert.

Der RSB beanstandete das für den „Lausch- und Spähangriff“ unumgänglich gewesene Eindringen in die Wohnung (§ 149e Abs. 1 letzter Satz StPO) auch für die Anwendung technischer Mittel zur Überwachung der Internetkommunikation nicht. Die Gefahr einer Beeinträchtigung Dritter sei durch die Identität eines der Beschuldigten mit dem Inhaber des Rechners ausgeschlossen worden. Das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Eindringensermächtigung für die Telekommunikationsüberwachung werde unter den Gesichtspunkten des Erfordernisses der Normenklarheit und des Bestimmtheitsgebots durch die für den großen Lausch- und Spähangriff im Gesetz vorgeschriebenen, im Anlassfall auch für die Internetüberwachung wirkenden umfangreichen und intensiven Kontrollmechanismen wettgemacht, sodass die Gefahr eines Missbrauchs ausgeschlossen sei. Der Rechtsschutzbeauftragte wies aber darauf hin, dass eine klare gesetzliche Regelung für die ohne Kenntnis des Betroffenen durchgeführte

Untersuchung von Speichermedien wünschenswert und notwendig sei und im Hinblick auf die völlig gleiche Eingriffsschwere nicht hinter den strengen Voraussetzungen für den großen Lausch- und Spähangriff zurückbleiben dürfe.

Der RSB geht davon aus, dass nur verfahrensrelevante und verwertbare Kommunikationsinhalte aufgenommen und zu den Akten genommen worden und dass keine Zufallsfunde hervorgetreten seien.

Die beiden Beschuldigten wurden am 12. September 2007 verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Am 20. September 2007 erhob die Staatsanwaltschaft Wien gegen den Erstbeschuldigten wegen der Verbrechen nach §§ 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 2. Fall StGB, § 250, 278a 2. Fall, 278b Abs. 1, 2. Satz und Abs. 2 und § 282 Abs. 1 und 2 StGB und gegen die Zweitbeschuldigte wegen der Verbrechen nach § 278a 2. Fall und § 278b Abs. 2 StGB Anklage.

Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Geschworenengericht vom 12. März 2008 wurde der Erstangeklagte wegen der Verbrechen und Vergehen nach § 278b Abs. 2, 278a 2. Fall, 250, 15, 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z 1, 278b Abs. 1 2. Satz, 282 Abs. 1 und 282 Abs. 2 StGB, die Zweitangeklagte wegen § 278b Abs. 2 und § 278a 2. Fall StGB verurteilt.

Aus Anlass der gegen dieses Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden hat der Oberste Gerichtshof zu 13 Os 83/08t das angefochtene Urteil zum Teil aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung an das Erstgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen. Die Anordnung und Durchführung der genannten Ermittlungsmaßnahme wurde vom Obersten Gerichtshof jedoch nicht beanstandet. Die Ermittlungsmaßnahme ist als erfolgreich anzusehen.

2. Im Jahr **2007** wurde im Bundesgebiet **ein Antrag** auf Anordnung einer **optischen und/oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 („kleiner Späh- und Lauschangriff“)** gerichtlich bewilligt.

#### **Beschluss der Ratskammer des LG f. Strafsachen Wien vom 2. August 2007, AZ 241 Ur 239/07a**

In einer Strafsache wegen schwerer Erpressung und Amtsmissbrauch (§§ 144 Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 1, 302 Abs. 1 StGB) wurde gemäß § 149e Abs. 1 und 3 StPO zunächst mit Beschluss des Untersuchungsrichters im Journal vom 2. August 2007

die optische (gemeint wohl akustische) Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO von Räumlichkeiten in einem Wiener Lokal für die Zeit von 2. August 2007, 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr bewilligt. Grund der Überwachung waren Erpressungshandlungen eines Finanzbeamten, die bereits zu zwei Geldübergaben geführt hatten. Die Überwachung der dritten Übergabe sollte der Überführung des Täters dienen und war darin erfolgreich. Der Beschluss des Untersuchungsrichters wurde mit Beschluss der Ratskammer vom 8. August 2007 genehmigt. Eine Stellungnahme des Rechtschutzbeauftragten oder seines Stellvertreters zu dieser Strafsache liegt nicht vor.

3. Eine **optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“)** wurde in **60 Fällen** angeordnet, wovon in **13 Fällen** die **Überwachung außerhalb von Räumen** (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **47 Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber** (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur **regionalen Verteilung** ist zu bemerken, dass Überwachungen nach § 149d Abs. 1 Z 3 („großer Späh- und Lauschangriff“) im Sprengel der **Staatsanwaltschaften Wien und Salzburg stattfanden**, während die einzige Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 („kleiner Späh- und Lauschangriff“) im Sprengel der **Staatsanwaltschaft Wien angeordnet wurde**. Optische Überwachungen nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurden grundsätzlich in den meisten Sprengeln verzeichnet. In den Sprengeln der Staatsanwaltschaften Krems an der Donau, Linz, Ried im Innkreis und Wels wurden im Jahr 2007 (bei letzteren beiden gleich wie im Vorjahr) überhaupt keine besonderen Ermittlungsmaßnahmen angewendet. Auffällig im Jahr 2007 ist insbesondere, dass im Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien nur in einem Fall eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 durchgeführt wurde, während im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck im Verhältnis zur Größe der Sprengel sehr viele derartige Überwachungen durchgeführt wurden.

Ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer besonderen Ermittlungsmaßnahme wurde in **zwei Fällen vom Gericht nicht genehmigt**. In



**einem Fall** wurde trotz einer darauf gerichteten Anregung der Sicherheitsbehörde von der Staatsanwaltschaft **kein Antrag** bei Gericht gestellt.

In insgesamt **13 Fällen** erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine **neuerliche Anordnung**. In zwei Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung einmal auf einen Zeitraum bis zu 24 Stunden und einmal bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 42 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 16 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrechterhalten. Die Diskrepanz zur Zahl der neuerlichen Anordnungen nach § 149e Abs. 4 StPO ist in zumindest zwei Fällen durch diesbezüglich mangelhafte Beschlüsse zu erklären.

5. In **20 Fällen** (= Gerichtsakten) war die Überwachung **erfolgreich**; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In **39 Fällen** hingegen war die Überwachung **erfolglos**; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **42 Verdächtige**. Gegen weitere 7 Personen wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet.

Die den **Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte** betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (48); in vier Fällen wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet, in vier Fällen diente die Überwachung der Aufklärung und Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanten strafbaren Handlungen. In einem Fall diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG, zwei Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB. Sonstige Delikte und Delikte nach dem Verbotsgesetz waren in je einem Fall betroffen.

**Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen** wurden **in keinem Fall erhoben**.

### **III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:**

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** („Rasterfahndung“ - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**.

### **IV. Rechtspolitische Bewertung:**

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2006 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität (vgl. Sicherheitsbericht 2006, Pkt. 3.10, 223 ff) haben sich aus Sicht des Bundesministers für Justiz die Formen der akustischen und optischen Überwachung als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegenzutreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht über das neunte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung grundsätzlich **maßhaltend und verhältnismäßig** umgegangen sind. Dadurch wird auch die **Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen** belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugnisenerweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch

gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des - gerichtlich angeordneten – „kleinen Lausch- und Spähangriffs“ haben in keinem Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die weitgehend erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des „kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs“ zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem Erfolg gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der restriktiven Handhabung gerade bei der Bekämpfung der schweren Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeit.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das **Sicherheitspolizeigesetz** die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung der Telekommunikation) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs. 2 und 3 SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl I 100/2005 geänderten Fassung – Fremdenrechtspaket 2005) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl. § 54 Abs. 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl I 158/2005 geänderten Fassung – Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2006).

Im Hinblick auf die jenseits des Berichtszeitraums liegende Zeit nach dem 1. Jänner 2008 bleibt anzumerken, dass durch das Strafprozessreformgesetz zwar Regelungsort und legislative Gestaltung der Bestimmungen zu den besonderen Ermittlungsmaßnahmen in der StPO sich geändert haben, dass die geschilderten faktischen Überlegungen jedoch weiterhin gleichermaßen Gültigkeit besitzen.

Das Verfahren 13 Os 83/08t hat die Grenzen des nach geltendem Recht zulässigen Ermittlungsinstrumentariums aufgezeigt. Die in diesem Verfahren durchgeführte Überwachung eines Rechners mittels Key-Log-Speicherung und regelmäßigem Herstellen von Screenshots liegt im Grenzbereich dessen, was nach geltendem Recht zulässig ist. Es soll nicht verschwiegen werden, dass neben der billigen Einschätzung des Rechtsschutzbeauftragten und des Obersten Gerichtshofs die von den Bundesministern für Justiz und Inneres eingesetzte Arbeitsgruppe Online-Überwachung in ihrem Schlussbericht (siehe [http://www.justiz.gv.at/\\_cms\\_upload/\\_docs/AG\\_OnlineDurchsuchung\\_Endbericht.pdf](http://www.justiz.gv.at/_cms_upload/_docs/AG_OnlineDurchsuchung_Endbericht.pdf)) eine merklich restriktivere Einschätzung zur Zulässigkeit vergleichbarer Maßnahmen vertreten hat. Wie schon im Bericht des Rechtsschutzbeauftragten angesprochen wurde, bedürften noch weiter gehende Maßnahmen, wie etwa das verdeckte Durchsuchen von Speichermedien, jedenfalls einer neuen gesetzlichen Grundlage.

Hervorzuheben ist, dass auch der Rechnungshof in seinem Bericht über ausgewählte Ermittlungsmaßnahmen (Reihe Bund 2008/10) festgestellt hat, dass sich der „große Späh- und Lauschangriff“ aus ermittlungstaktischer Sicht zur wirksamen Kriminalitätsbekämpfung bewährte. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gingen auch aus Sicht des RH mit diesem Ermittlungsinstrument, das tiefe Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte der Betroffenen ermöglichte, maßhaltend und verhältnismäßig um. Der Funktion des Rechtsschutzbeauftragten des BMJ wurde eine unabhängige und objektive Wahrnehmung seiner Prüf- und Kontrollrechte bescheinigt.

**V. Anhang:**

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./F).